



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 372) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das Ratsmitglied der SPD, Herr Stefan Thomm, wohnhaft Alte Landstraße 50a, 51789 Lindlar, wurde am 30.08.2009 in die Vertretung der Gemeinde Lindlar gewählt. Am 16.09.2009 hat Herr Thomm erklärt, dass er dieses Ratsmandat niedergelegt.

Nach der Reserveliste der SPD für die Wahl der Vertretung der Gemeinde Lindlar am 30.08.2009 fällt das freie Mandat Herrn Heinrich Thiem, wohnhaft Auf der Kampe 2, 51789 Lindlar, zu. Herr Thiem hat durch Erklärung vom 16.09.2009 die Wahl angenommen.

Gegen die Gültigkeit der Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung ab, Einspruch erheben, wenn sie eine Nachprüfung der Gültigkeit der Wahl gem. § 40 Abs. 1, Buchstabe a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter in Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, Zimmer E07, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Lindlar, den 16.09.2009

Gemeinde Lindlar
Der Wahlleiter
In Vertretung

Holger Jungnitz